

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Gebühr für die Teilnahme von Externen an der Abschlussprüfung zum Erwerb der
Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Kinderpfleger/Staatliche geprüfte Kinderpflegerin“
an der Berufsfachschule für Kinderpflege der Landeshauptstadt München**

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014, GVBl. S. 70), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühr für die Teilnahme von Externen an der Abschlussprüfung zum Erwerb der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Kinderpfleger/Staatliche geprüfte Kinderpflegerin“ an der Berufsfachschule für Kinderpflege der Landeshauptstadt München vom 23.10.2002 (MüABl. S. 616) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „1300“ ersetzt.
3. In § 2 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Für Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, welchen die Prüfungsgebühr gemäß Absatz 2 nicht im Rahmen einer anderweitigen öffentlichen Förderung ersetzt wird, wird die Prüfungsgebühr auf 100,-- Euro ermäßigt.“

3. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „1.000“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „300“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In den Fällen einer Gebührenermäßigung gemäß § 2 Abs. 3 beträgt die nach Satz 1 anteilige Rückerstattung der Prüfungsgebühr 75,-- Euro, die einzubehaltende Grundgebühr nach Satz 2 beträgt in diesen Fällen 25,-- Euro.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.